

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Mai 1958

235/A.B.
zu 279/JAnfragebeantwortung

Die Abg. B ö h m und Genossen haben in einer Anfrage, betreffend die Errichtung eines zweiten Landesgerichtes für Strafsachen in Wien und eines Landesgerichtes für das Burgenland, an den Bundesminister für Justiz folgende drei Fragen gerichtet:

- 1) Ist der Bundesminister für Justiz bereit, mitzuteilen, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um die Errichtung eines Landesgerichtes für das Burgenland sicherzustellen?
- 2) Welche Gründe sind massgebend, um eine Teilung des Sträflandesgerichtes Wien in zwei Gerichtshöfe erster Instanz durchzuführen?
- 3) Welche Mehrausgaben würden diese Massnahmen voraussichtlich erfordern?

In Beantwortung dieser Fragen teilt Bundesminister für Justiz Doktor T s c h a d e k folgendes mit:

ad 1): Mit Note vom 8. Mai 1958, Zl. 2828/58, hat das Bundesministerium für Justiz dem Bundeskanzleramt den Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen der Gerichtsverfassung im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien mit dem Ersuchen übersandt, dieses Bundesgesetz auf die Tagesordnung der nächsten Ministerratssitzung zu bringen. Gegenstand dieses Gesetzentwurfes ist unter anderem die Errichtung des Landesgerichtes Eisenstadt. Die für die Unterbringung dieses Gerichtshofes erforderlichen Massnahmen sind bereits eingeleitet.

Der Ministerrat hat in der Sitzung am 13. Mai 1958 die Beschlussfassung über den Bericht betreffend den genannten Gesetzentwurf zurückgestellt. Es wäre nach den Plänen des Bundesministeriums für Justiz die Errichtung des Landesgerichtes Eisenstadt mit 1. Juli 1958 möglich gewesen, wenn der Herr Bundesminister für Finanzen keinen Einspruch erhoben hätte.

ad 2): Mit der Wiedererrichtung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien II - erstmalig errichtet mit der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 23. August 1920, StGBI.Nr.402 - wird der in den Verfassungen der Gerichte bis zum Jahre 1939 vorhanden gewesene, bewährte, von der nationalsozialistischen Gesetzgebung jedoch beseitigte Zustand wieder hergestellt. Die Forderung nach Teilung des Wiener Straflandesgerichtes wurde bereits am

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Mai 1958

23. April 1949 von der Sektion Richter und Staatsanwälte im Gewerkschaftsbund an den damaligen Bundesminister für Justiz Dr. Gerö erhoben, konnte jedoch vor dem Staatsvertrag nicht in Erwägung gezogen werden.

ad 3): Das Landesgericht Eisenstadt und die dort einzurichtende Staatsanwaltschaft könnten für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1958 aus dem vorhandenen Personalstande dotiert werden. Ein Mehraufwand für die genannten Justizbehörden entstünde für den angegebenen Zeitraum nicht, da auch der Sachaufwand aus den zugewiesenen Budgetmitteln gedeckt werden könnte. Dabei sei auch hervorgehoben, dass die Benützung der für den Gerichtsbetrieb und die Staatsanwaltschaft in Eisenstadt erforderlichen Räume dem Bunde keine Kosten verursachen würde.

Hinsichtlich des für das Landesgericht für Strafsachen Wien II (einschliesslich des Strafbezirksgerichtes Wien II) und die Staatsanwaltschaft Wien II zusätzlich benötigten Personals wäre für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1958 rechnermässig ein Personalaufwand von 1,201.159 S erforderlich. Dieser Betrag würde jedoch nur im Falle der Errichtung völlig neuer Dienstposten aufzuwenden sein. Der tatsächlich erforderliche Aufwand wird aber unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Bewerber um diese Posten grösstenteils bereits andere Dienstposten innehaben, wesentlich geringer sein. Es verringert sich ja durch die Teilung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien der Personalbedarf dieses Gerichtes fast um die Hälfte und es werden die freiwerdenden Richter und Beamten beim neugeplanten Straflandesgericht Wien II in Verwendung genommen werden. Durch die Errichtung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien II, der Staatsanwaltschaft Wien II und des Strafbezirksgerichtes Wien II entsteht kein zusätzlicher Raumbedarf.

-.-.-.-.-